

Satzung

LandFrauenverband Pfalz e. V.

§ 1

Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Untergliederungen

Der Verband führt den Namen »LandFrauenverband Pfalz e.V. (nachfolgend kurz „LFV Pfalz“ oder „Landesverband“ genannt). Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist in selbstständige Kreisverbände und selbstständige Ortsvereine untergliedert. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den pfälzischen Teil des Verwaltungsbezirkes der Struktur- und Genehmigungsbehörde Süd (SGD) von Rheinland-Pfalz.

§ 2

Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der LandFrauenverband Pfalz e.V. erstrebt die berufliche, soziale, demokratische und kulturelle Förderung und Weiterbildung aller Frauen und Familien im ländlichen Raum. Er ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

Zur Wahrung der Interessen seiner Mitglieder pflegt der Landesverband die Zusammenarbeit mit dem Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V., mit der Landjugend RheinhessenPfalz, mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und den zuständigen Landesministerien.

Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für Frauen und Familien im ländlichen Raum.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Landesverbandes sind die regionalen Untergliederungen des Landesverbandes in Gestalt der Kreisverbände (§ 12) und Ortsvereine (§ 11), natürliche und juristische Personen als ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder sowie natürliche Personen als Ehrenmitglieder.
- Persönliche Mitgliedschaften bestehen vorrangig auf Ebene der Kreisverbände und der Ortsvereine. Die Mitgliedsrechte und -pflichten regeln sich nach den Satzungen und Ordnungen dieser regionalen

Untergliederungen. Natürliche Personen als Mitglieder der regionalen Untergliederungen üben ihre Rechte und Pflichten in der jeweiligen regionalen Untergliederung aus und werden im Kreis- bzw. Landesverband durch gewählte Delegierte vertreten.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme nach schriftlicher Beitrittserklärung begründet. Anträge zur Aufnahme in den Landesverband sind an das Präsidium zu richten, welches über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet. Der Antrag auf Begründung einer Mitgliedschaft gilt als angenommen, falls dem Antragstellenden nicht binnen Monatsfrist nach Zugang der schriftlichen Beitrittserklärung eine schriftliche Ablehnung zugegangen ist.

Gegen einen ablehnenden Bescheid ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch gegen die Ablehnung einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des Landesverbandes.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Tod.

Der Austritt aus dem Landesverband ist dem Präsidium des Landesverbandes schriftlich anzuzeigen. Die Austrittserklärung muss spätestens bis 30. September des Kalenderjahres eingegangen sein. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Landesverbandes.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nach vorheriger Anhörung aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

- den Interessen des Landesverbandes zuwiderhandelt oder
- wenn das Mitglied mit der Zahlung von mindestens einem Jahresmitgliedsbeitrag in Verzug ist.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Delegiertenversammlung endgültig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Ehrenmitglieder/Fördermitglieder

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist zulässig bei Personen, die sich um den Landesverband oder in dessen Untergliederungen verdient gemacht haben. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern des Landesverbandes erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Landesverband.

Die Mitglieder sind gehalten, die Interessen des Landesverbandes und der landwirtschaftlichen Berufsstände sowie anderer berufsständiger Vertreter des ländlichen Raumes zu fördern und sich an den Veranstaltungen des Landesverbandes zu beteiligen. Alle Maßnahmen, Aktivitäten und dergleichen sind zu unterlassen, wenn sie den satzungsmäßigen Zwecken zuwiderlaufen. Die Mitglieder sind verpflichtet die festgesetzten Beiträge zu leisten.

§ 8

Haftung

Die Haftung des Landesverbandes für seine Organe, Mitglieder, Bedienstete oder sonstige Beauftragte für die Gesamtheit der Mitglieder oder für einzelne Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Beiträge

Jedes Mitglied des Landesverbandes ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder und Fördermitglieder. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages des Landesverbandes wird auf Vorschlag des Vorstandes des Landesverbandes durch die Delegiertenversammlung beschlossen. Neufestsetzungen gelten ab Beginn des auf die Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahres. Bei der Beitragsfestsetzung ist die Beitragsverpflichtung des Landesverbandes beim Deutschen LandFrauenverband angemessen zu berücksichtigen. Die Beiträge sind jeweils am 1. März zur Zahlung an den Landesverband fällig. Näheres regelt die jeweils gültige Beitragsordnung.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Ortsvereine

- Ortsvereine sind die rechtlich und steuerlich selbständigen Untergliederungen des Landesverbandes auf Gemeindeebene; sie sind Mitglieder im übergeordneten Kreisverband und im Landesverband.
- Ortsvereine können als Vereine mit bzw. ohne Eintragung in das Vereinsregister geführt werden; die Entscheidung hierüber treffen die Ortsvereine. Sofern die eigenen Satzungen der Ortsvereine nicht den Anforderungen an die Erteilung der Gemeinnützigkeit entsprechen bzw. kein gültiger Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamts vorliegt, erhalten die Ortsvereine keine Zahlungen vom Landesverband. In jedem Fall dürfen die Satzungen der Ortsvereine nicht den Zweckbestimmungen der Satzungen des Landesverbandes und des Deutschen LandFrauenverbandes e. V., Berlin, widersprechen.
- Ortsvereine entsenden je angefangene 50 Mitglieder eine Delegierte in die Kreisvertreterinnenversammlung; jede entsandte Person hat eine Stimme in der Kreisvertreterinnenversammlung.

§ 12 Kreisverbände

- Kreisverbände sind die rechtlich und steuerlich selbständigen Untergliederungen des Landesverbandes auf Kreisebene. Sie können nur Mitglied im LandFrauenverband Pfalz e. V. sein, wenn sie eigene Satzungen haben, die den Anforderungen an die Erteilung der Gemeinnützigkeit entsprechen, und ein gültiger Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamts vorliegt. Ihre Satzungen dürfen zudem nicht den Zweckbestimmungen der Satzung des Landesverbandes und des Deutschen LandFrauenverbandes e.V., Berlin, widersprechen.
- Kreisverbände sind verpflichtet, den Landesverband unverzüglich darüber zu informieren, wenn der Verlust der Gemeinnützigkeit droht. Bei Verlust der Gemeinnützigkeit wird der Kreisverband aus dem Landesverband ausgeschlossen; hierüber entscheidet das Präsidium bzw. der Landesvorstand.
- Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Kreisvertreterinnenversammlung. Sie besteht aus dem Kreisvorstand und den Delegierten der Ortsvereine.
- Kreisverbände entsenden je angefangene 150 Mitglieder, gemessen an der Gesamtsumme der Einzelmitglieder untergliederten Ortsvereine, eine Delegierte in die Delegiertenversammlung des Landesverbandes; jede entsandte Person hat eine Stimme in der Delegiertenversammlung.

§ 13

Der Landesverband und seine Organe

Organe des Landesverbandes sind:

1. das Präsidium,
2. der Vorstand,
3. die Delegiertenversammlung.

Die Präsidiums- und Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Delegiertenversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für Präsidiumsmitglieder eine monatliche pauschale Tätigkeitsvergütung beschließen; sie kann auch für Präsidiums und Vorstandsmitglieder ein pauschales Sitzungsgeld beschließen. Außerdem kann die Delegiertenversammlung für Präsidiums- und Vorstandsmitglieder zusätzlich einen jährlichen Bonus beschließen, der zum Jahresende ausgezahlt wird. Unabhängig davon haben

Präsidiums- und Vorstandsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen und der Fahrtkosten. Hauptamtliche Beschäftigte des Landesverbandes können nicht Mitglied in einem Organ des Landesverbandes sein.

§ 14

Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus der Präsidentin sowie der 1. und 2. Vizepräsidentin.

Sie werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist bis zu dreimal zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes werden Ersatzwahlen für die restliche Amtszeit durchgeführt; im Übrigen bleiben die Präsidentin und die Vizepräsidentinnen so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Wahl stattgefunden hat. Die Präsidentin sowie die 1. und 2. Vizepräsidentin vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB, wobei jedes Präsidiumsmitglied alleinvertretungsberechtigt ist.

Im Innenverhältnis gilt:

Das Präsidium vertritt den Landesverband im Rahmen der üblichen Geschäfte mit der Sorgfalt, die einer ordentlichen Vereinsführung zuzumuten ist.

Grundsätzliche Bedeutung haben insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Aufnahme neuer Aufgaben, die über die grundsätzlichen Tätigkeitsfelder der Verbandsziele hinaus gehen,
- Gewährung oder Aufnahme von Darlehen, Bürgschaften oder Krediten, die über die Höhe eines jährlichen Haushaltsvolumens hinausgehen oder die die Liquidität des Landesverbandes gefährden.

Die 1. Vizepräsidentin vertritt den Landesverband nur bei Verhinderung der Präsidentin oder durch Beauftragung im Einzelfall. Gleiches gilt für die Vertretung durch die 2. Vizepräsidentin bei Verhinderung der 1. Vizepräsidentin. Im Auftrag des Präsidiums führt die Landesgeschäftsführung die laufenden Geschäfte. Sie ist die verantwortliche Leitung der

Verbandsgeschäftsstelle. Sie ist für die Bearbeitung aller Angelegenheiten des Landesverbandes und die Umsetzung der Beschlüsse des Landesverbandes verantwortlich.

Dem Präsidium obliegen im Übrigen:

- Die Vorbereitung der Vorstandssitzungen,
- die Berufung der Landesgeschäftsführung und weiterer Mitarbeiter/innen,
- der Abschluss von Dienstverträgen,
- die Vorbereitung von Maßnahmen,
- die Erstellung des Jahresberichtes,
- die Erstellung des Haushaltsvoranschlages,
- die Berufung von Arbeits- und Fachausschüssen.

Die Präsidentin oder bei ihrer Verhinderung die Vizepräsidentinnen oder in der Reihenfolge ihrer Wahl berufen und leiten die Präsidiumssitzungen; die Landesgeschäftsführung nimmt in beratender Funktion teil.

§ 15

Der Landesvorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, den Vorsitzenden der Kreisverbände und bei deren Verhinderung deren Stellvertreterinnen, der/dem Präsidentin/Präsidenten des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd e.V., der/dem Vorsitzenden der Landjugend RheinhessenPfalz und jeweils einer Vertretung des zuständigen Ministeriums.

Die Referatsleitung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz für LandFrauen, Weiterbildung und Verbraucherbildung, die Geschäftsführungen der Kreisverbände und die Landesgeschäftsführung gehören dem Vorstand an.

Stimmberechtigt sind im Vorstand das Präsidium, die Vorsitzenden der Kreisverbände, der Bauern- und Winzerverband Rheinland – Pfalz Süd und die Vertretung der Landjugend RheinhessenPfalz. Die übrigen Vorstandsmitglieder haben beratende Funktion.

Die Präsidentin beruft und leitet die Vorstandssitzungen.

Dem Vorstand obliegen:

- das Vorschlagsrecht hinsichtlich der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- die Vorbereitung der Delegiertenversammlung,
- die Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Haushaltsvoranschlages zur Vorlage an die Delegiertenversammlung,
- die Aufstellung einer Geschäfts-, Wahl- und Beitragsordnung sowie sonstiger Ordnungen.

Auf schriftliches Verlangen von fünf Vorstandsmitgliedern hat das Präsidium innerhalb von zwei Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 16

Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des LandFrauenverbandes Pfalz e.V. Sie besteht aus dem Präsidium und dem Vorstand des Landesverbandes sowie den Delegierten der Kreisverbände, wobei der Kreisverband je angefangene 150 Mitglieder eine Delegierte entsendet. Die Geschäftsführung nimmt in beratender Funktion teil.

Die Delegiertenversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Die Präsidentin oder bei ihrer Verhinderung die Vizepräsidentin beruft und leitet die Delegiertenversammlung. In besonderen Fällen besteht die Möglichkeit auf Vorschlag des Präsidiums eine Versammlungsleitung durch die Delegiertenversammlung wählen zu lassen.

Anträge an die Delegiertenversammlung sind bis vier Wochen vor der Versammlung schriftlich an die Landesgeschäftsstelle einzureichen.

In der Delegiertenversammlung erstattet die Landesgeschäftsführung oder eine von der Präsidentin beauftragte Person den vom Vorstand genehmigten Geschäftsbericht und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Vermögensübersicht sowie den Haushaltsvoranschlag.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn zwei Drittel der in der Delegiertenversammlung Stimmberechtigten dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die für den Landesverband von grundsätzlicher Bedeutung sind,
- Genehmigung des Geschäftsberichtes,
- Genehmigung der Gewinn- und Verlustrechnung,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes,
- Wahl des Präsidiums,
- Wahl der Kassenprüferinnen,
- Genehmigung von Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- Auflösung des Landesverbandes.

§ 17

Einladung und Beschlussfassung

Die Einberufung der Organe des Landesverbandes hat in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst, wobei Enthaltungen nicht mitzählen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen, Änderungen des Zwecks des Landesverbandes und bei Auflösung des Landesverbandes gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Alle Gremien und Organe des Landesverbandes sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen; Beschlüsse sind in die Niederschriften aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und der von ihr benannten Protokollführerin zu unterzeichnen.

Mitgliederversammlung, Kreisversammlung, Vorstandssitzung und Präsidiumssitzung können entweder in Präsenz, virtueller Form oder hybrid stattfinden. Die Beschlussfähigkeit bleibt digital erhalten.

§ 18

Wahlen

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, wobei Enthaltungen nicht mitzählen. Bei Stimmengleichheit muss neu gewählt werden.

Wahlen erfolgen geheim und mittels Stimmzettel.

Wählbar sind alle volljährigen, natürlichen Personen, die dem Landesverband, einem Kreisverband oder einem Ortsverein angehören. Eine Wiederwahl ist bis zu dreimal zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden

Die Durchführung einer Wahl ist auch digital zulässig.

§ 19

Kassenprüfung

Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer, denen die jährliche Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Landesverbandes obliegt. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Präsidium und Vorstand des Landesverbandes haben.

§ 20

Auflösung

Für die Auflösung des Landesverbandes ist ein Antrag an die Präsidentin Voraussetzung, der von mindestens der Hälfte der in der Delegiertenversammlung Stimmberechtigten unterzeichnet und spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres eingegangen sein muss. Der Auflösungsbeschluss erfordert Dreiviertelmehrheit aller in der Delegiertenversammlung Stimmberechtigten. Die Abstimmung muss geheim mittels Stimmzettel erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Landjugend RheinhessenPfalz (Verein zur Förderung der Landjugend, Rheinhessen Pfalz e. V. , Weberstr. 9. 55130 Mainz), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde in der Delegiertenversammlung des LandFrauenverbandes Pfalz e. V. am 22.06.2024 beschlossen und zuletzt durch Beschluss vom 06.12.2024 geändert. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 07.05.2025 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.